

# TEXTFESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 B BAUG.

1. ALLE GEBÄUDE, AUCH GARAGEN WERDEN DURCH DAS LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG NACH LAGE UND HÖHE ABGESTECKT.
2. ZULÄSSIG SIND: JE NACH FESTSETZUNG 1 UND 2 VOLLGESCHOSSE. (HÖCHST-GRENZE)  
BEI EINZELBEBAUUNG JEDOCH NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN JE WOHNHAUS
  - A) DREMPEL: (KNIESTOCK) HÖCHSTENS 0,80 M. UND NUR BEI 1 VOLLGESCHOSS
  - B) DACHFORM: SATTELDACH (SD)  
AUSNAHME: WALMDACH (WD) GEMÄSS § 31 / 1 B BAUG.
  - C) DACHNEIGUNG: BEI 1 VOLLGESCHOSS 18-38°  
BEI 2 VOLLGESCHOSSEN 18-28°
  - D) DACHEINDECKUNG: DUNKELFARBIG
  - E) DACHGAUPEN: HÖCHSTENS BIS ZU 1/3 DER DACHLÄNGE UND NUR BEI 1 VOLLGESCHOSS
  - F) TRAUFHÖHE: (TH) HÖCHSTENS 6,00 M ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE
  - G) GARAGEN: FREISTEHENDE GARAGEN IM BAUWICH GEMEINSAM MIT NACHBARGARAGE SIND IN BAUFLUCHT, HÖHE UND GESTALTUNG GLEICHARTIG AUSZUBILDEN.  
MINDESTENS 1 GARAGE ODER 1 STELLPLATZ PRO WOHNEINHEIT IST NACHZUWEISEN.  
STRASSENABSTAND MINDESTENS 5,00 M., HÖHE MAX 2,50 M., TIEFE MAX 8,00 M.  
KELLERGARAGEN ZUR STRASSESEITE NICHT GESTATTET  
AUSNAHME: GEMÄSS 31 / 1 B BAUG NUR BEI AUSREICHENDEM STRASSENABSTAND
  - H) EINFRIEDIGUNGEN, GLEICH WELCHER ART, STRASSESEITIG NICHT HÖHER ALS 0,50 M.
  - E) VORGÄRTEN: SOLITARBÄUME, RASEN ODER FLÄCHENDECKENDE STRÄUCHER BIS 1,00 M (STELLPLATZE SIND IM VORGARTENBEREICH ZULÄSSIG)  
WOHNGRUNDSTÜCKE (HINTERGELÄNDE): RASEN, BAUMGRUPPEN UND STRÄUCHER.